



Vorlage Nr.: V0155/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: Büro der Oberbürgermeisterin

Gegenstand:

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Änderung seiner Geschäftsordnung.

bereits gefasste Beschlüsse:**aufzuhebende Beschlüsse:****Finanzielle Auswirkungen:** keine

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Wesentliches Ziel der meisten inhaltlichen Änderungen ist die Beschleunigung des Geschäftsganges in der Stadtverwaltung Dresden. Neben den bereits erfolgten oder noch andauernden Umstrukturierungen und Verbesserungen in der Ablauforganisation in der Stadtverwaltung bietet sich eine Straffung der Abläufe im Stadtrat und seinen Ausschüssen an.

Neben inhaltlichen Änderungen enthält die Vorlage weitere normative Ergänzungen, Änderungen der systematischen Stellung einzelner Vorschriften, die Klarstellung missverständlicher Normen, sowie redaktionelle Änderungen.

Untergliederung und Paragraphennummerierung des Entwurfes:

Da sich jeder Stadtrat eine eigene Geschäftsordnung gibt und Verweise in anderen Normtexten auf die Geschäftsordnung des Stadtrates nur in überschaubarer Zahl existieren, kann und sollte eine komplette Neunummerierung der einzelnen Paragraphen erfolgen.

Erster Teil des Entwurfes:

In einem neu einzufügenden Ersten Teil sollten die grundsätzlichen innerorganschaftlichen Rechtsverhältnisse der einzelnen Stadtratsmitglieder geregelt werden.

§ 1 des Entwurfes:

Ausweislich des neu vorgeschlagenen § 1 gehören zu den grundlegenden Rechtsverhältnissen neben der Pflicht zur Sitzungsteilnahme (§ 35 Abs. 4 SächsGemO bzw. derzeit § 4 GO Stadtrat) der Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 19 Abs. 2 SächsGemO. Entsprechend einer Forderung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten wird zudem klar gestellt, dass die Mitglieder des Stadtrates – die „für eine öffentliche Stelle“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) tätig sind – gemäß § 6 Abs. 2 SächsDSG belehrt werden müssen.

§ 2 des Entwurfes:

In dem neu einzufügenden § 2 soll der Regelungsauftrag aus § 35a Abs. 1 Satz 3 SächsGemO zur näheren Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der Fraktionen umgesetzt werden. Ausweislich der Gesetzesmaterialien legte der Landesgesetzgeber durchaus Wert darauf, dass die näheren Bestimmungen zu den Fraktionen nicht in der Hauptsatzung, sondern in der Geschäftsordnung des Stadtrates erfolgen sollen. Die einzelnen Absätze orientieren sich am bisherigen Rechtszustand bzw. geben durchweg die geltende Rechtsprechung und herrschende Kommentarliteratur wieder.

§ 6 Abs. 2 des Entwurfes:

Nach Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten sollte die Geschäftsordnung eine klarstellende Regelung zur Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen und deren Verbreitung enthalten. Daher enthält Satz 1 ein Genehmigungserfordernis. Nach Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten soll zusätzlich das schriftliche Einverständnis von allen Mitgliedern des Stadtrates erforderlich sein, deren Bild/Stimme aufgezeichnet oder veröffentlicht werden soll (Satz 2). Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung bietet sich die Hinterlegung einer entsprechenden Allgemeinen Erklärung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an (Satz 3). Ferner soll (mit Satz 4) sichergestellt werden, dass Text- oder Bildbeiträge von Mitgliedern des Stadtrates, die ihr Einverständnis verweigern, nicht gegen deren Willen veröffentlicht werden.

§ 11 Abs. 8 des Entwurfes:

Mit einer Änderung in Abs. 8 sollte der bisherigen Praxis des alten Stadtrates entsprochen werden und nach Schluss der Aussprache – aber noch vor der Abstimmung – das Recht bestehen, die Motive der eigenen Stimmabgabe zu erläutern.

§ 14 des Entwurfes

In Satz 1 sollte in Angleichung an den Regelungsinhalt von § 12 (bislang § 11) Abs. 1 Satz 3 erster Spiegelstrich klargestellt werden, dass Anträge auf Schluss der Beratung oder Schließung der Rednerliste erst nach Abschluss der Fraktionsrunde gestellt werden können.

§ 16 des Entwurfes:

Empfehlenswert erscheint eine Klarstellung der Regelungen in Abs. 1 durch Anfügen einer Bestimmung für den Fall, dass der Stadtrat dem Ausschussvotum nicht folgt. Die vorgeschlagene Streichung von Abs. 3 Satz 2 hat ihre Ursache darin, dass das Vorliegen eines wichtigen Grundes eine reine – gerichtlich vollumfänglich nachprüfbar – Rechtsfrage darstellt, die keiner Entscheidung per Abstimmung oder Unterschriftsquorum zugänglich ist. Die vorgeschlagenen Klarstellungen in Abs. 7 verfolgen das Ziel, die Attraktivität der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Beschleunigungsoptionen durch ergänzende Hinweise zum Verfahrensablauf zu steigern und die neuen Möglichkeiten des Ratsinformationssystems auszuschöpfen.

§ 19 des Entwurfes:

Die in den Absätzen 2 und 3 vorgeschlagenen Änderungen orientieren sich an den Erfahrungen aus der letzten Wahlperiode und sollen zu einer Straffung der Stadtratssitzungen führen.

Die Änderungen in Absatz 4 dienen der Umsetzung von Hinweisen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

Absatz 6 sollte wieder stärker an die Sächsische Gemeindeordnung angepasst werden.

§ 25 des Entwurfes:

Eine redaktionelle Änderung der Überschrift ist geboten zur Klarstellung, dass das Entfallen der Sitzungsentschädigung keine eigenständige Sanktion, sondern nur eine Nebenfolge des Sitzungsausschlusses ist.

§ 29 des Entwurfes:

Der Text „*Werden insgesamt mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind oder entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Stärkeverhältnissen im Stadtrat (nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer), so kann zunächst eine Beschlussfassung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge erfolgen. Hierbei kann über diejenigen Wahlvorschläge, die dem Stärkeverhältnis nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer entsprechen, gemeinsam abgestimmt werden*“ trägt der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Dresden Rechnung.

Demnach darf bei Wahlen die Sitzverteilung in den Ausschüssen nicht gezielt dahingehend verändert werden, dass die Ausschüsse kein Spiegelbild des Kräfteverhältnisses im Stadtrat mehr darstellen. Es muss daher die Möglichkeit geben, dass der Stadtrat Wahlvorschläge, die auf eine solche Verfahrensweise schließen lassen, prüft und gegebenenfalls zurückweist.

§ 35 des Entwurfes:

Bislang fehlt es an einer Geschäftsordnungsvorschrift zum Sitzungsrhythmus der Beiräte. In Anlehnung an § 46 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sollten aus Klarstellungsgründen im Übrigen die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 37 des Entwurfes:

Bislang ist das Wahlverfahren der Ortsbeiräte in der Stadt nicht verbindlich festgeschrieben. Der Grundsatz wonach die Zusammensetzung der Ortsbeiräte dem Wahlergebnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten Kommunalwahl entsprechen soll, kann kaum eingehalten werden, wenn das gleiche Wahlverfahren angewendet würde, wie bei Besetzung der Ausschüsse. Im letzten Stadtrat war zudem die Frage des Vorschlagsrechts lebhaft umstritten.

Schließlich erscheint das in § 39 Abs. 7 SächsGemO verankerte Erfordernis der Mehrheit aller Anwesenden im ersten Wahlgang für die Besetzung der Ortsbeiräte derart selten erreichbar, dass zur Vermeidung eines in aller Regel unnötigen Wahlganges gänzlich hiervon abgewichen werden sollte. Vielmehr sollte es möglich sein, dass bereits im ersten (und möglichst einzigen) Wahlgang auch die Stadträte, die über kleinere Parteien und Wählervereinigungen in den Stadtrat gewählt worden sind, ihre Wunschkandidaten durchsetzen können, ohne auf die Stimmen anderer politischer Strömungen angewiesen zu sein.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Geschäftsordnung des Stadtrates

Anlage 2 – Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung Stadtrat

Helma Orosz